

07/2016

Berlin, 17. März 2016

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen mit dem am 15. März 2016 veröffentlichten BMF-Schreiben revidiert. Damit hebt sie das dazu ergangene Schreiben vom 29. Juni 2015 auf.

„Das ist ein gutes Signal für die Praxis. Gerade kleinere Betriebe hätten die rechtliche und buchhalterische Abgrenzung von Abschlagszahlungen und Vorschüssen kaum leisten können“, erklärt Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer. „Wir sind erleichtert, dass die Urteilsgrundsätze des Bundesfinanzhofes nun nicht mehr auf Fallkonstellationen angewendet werden sollen, die im Urteil selbst gar nicht angelegt waren. Außerdem ist nun kein Grund mehr für ein weiteres Abweichen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz gegeben.“

Hintergrund

Mit Urteil vom 14. Mai 2014 (Az. VIII R 25/11, BStBl. II 2014, S. 968) hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung eintritt, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist. Die Finanzverwaltung hatte zunächst die Auffassung vertreten, dass die Urteilsgrundsätze nicht nur auf Abschlagszahlungen nach der HOAI anzuwenden sind, sondern darüber hinaus auch auf Abschlagszahlungen bei Werkverträgen nach § 632a BGB.



Die Bundessteuerberaterkammer hatte mit Erfolg der Finanzverwaltung zahlreiche offene Fragen und Praxisprobleme vorgetragen, die sich bei der Umsetzung der nun wieder aufgehobenen Verwaltungsauffassung ergeben hätten.

Die Bundessteuerberaterkammer (BSBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 94.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

BSBK
Presse und Kommunikation
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Telefon: 030 240087-40
Telefax: 030 240087-33

E-Mail: presse@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de